

Allgemeine Vertragsbedingungen der Südkino Filmproduktion GmbH für nicht festangestellte Mitarbeiter sowie für Gerätevermietung

1. Präambel

1.1 Der freie Mitarbeiter ist als Autor / Regisseur / Kameramann bzw. -frau, Assistent oder Cutter (Vertragspartner) für Südkino tätig. Er unterliegt nicht der Weisungsbefugnis von Südkino und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere örtlich und zeitlich nicht gebunden. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

1.2. Der freie Mitarbeiter hat der Südkino die Beiträge im dort genutzten Format nach jeweiliger Absprache einzureichen. Der Umfang der Beiträge richtet sich nach der jeweils vorherigen Absprache.

1.3. Die Beitragslieferung erfolgt vollständig nach den Vorgaben von Südkino unter Beachtung der nachfolgenden Qualitätskriterien. Südkino ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn die Leistung des Vertragspartners verspätet oder mangelhaft erfolgt.

1.4. Südkino ist berechtigt, Beiträge zu kürzen, redaktionell zu ändern und nach Bedarf zu platzieren.

1.5. Südkino weist den Vertragspartner in der von ihm angegebenen Weise als Urheber seiner Werke aus.

2. Nutzungsrechte

Der Vertragspartner räumt der Südkino Filmproduktion GmbH (nachstehend "Südkino") bezüglich seiner im Zusammenhang mit seiner Mitwirkung an Filmproduktionen (nachstehend "Produktion" genannt) entstehenden Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechten die zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzten ausschließlichen Nutzungsrechte zur Verfilmung und umfassenden Auswertung der Produktion in allen Medien ein. Die Rechteübertragung bezieht sich auf die Nutzung des Werkes und/oder der Produktion in allen derzeit bekannten Formen, Formaten und Nutzungsarten. Ferner räumt der Vertragspartner Südkino auch die Nutzungsrechte für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt Nutzungsarten im Umfang gemäß der nachstehenden Regelungen ein. Für diesen Fall wird eine angemessene Nachhonorierung der Leistungen des Vertragspartners vorgenommen. Im Übrigen gilt § 31 a UrhG.

„Produktion“ umfasst jegliche bei bzw. in Zusammenhang mit der Herstellung der Filmproduktion entstandenen bzw. entstehenden Bild und Tonaufnahmen einschließlich "Making Of" und sog. "B-Roll"-Materialien, Aufnahmen von Casting-, Masken und/oder Szenen-Proben, Premierenfeiern, Interviews, PR- Auftritten und anderem Filmmaterial, welches insbesondere auch als Bonusmaterial für eine Veröffentlichung geeignet ist. Der Vertragspartner verzichtet insoweit auf sein "Recht am eigenen Bild".

Bereits bei Vertragsabschluss beim Vertragspartner liegenden Rechte werden mit Abschluss des Vertrages auf Südkino übertragen. Rechte, die beim Vertragspartner erst in der Folge entstehen bzw. von diesem erworben werden, werden im

Zeitpunkt ihres Entstehens bzw. Erwerbens auf Südkino übertragen. Der Vertragspartner räumt Südkino insbesondere die nachfolgend aufgeführten Rechte ein, wobei sämtliche Arbeitsergebnisse, Beiträge, Werke und sonstige Leistungen des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Produktion und sämtlichen Vorarbeiten hierzu zusammenfassend als „Vertragsleistung“ bezeichnet werden.

2.1. Rechtseinräumung bezüglich Verfilmung

Der Vertragspartner räumt Südkino weiterhin das ausschließliche, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht zur Verfilmung ein. Dazu werden insbesondere die folgenden ausschließlichen Nutzungsrechte auf Südkino übertragen:

Das **Filmherstellungsrecht**, d.h. das Recht, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechts unter Verwendung der Vertragsleistung oder von Teilen hiervon eine ein- oder mehrteilige Produktion in deutscher oder fremdsprachiger Fassung herzustellen.

Das **Werkbearbeitungs- und Übersetzungsrecht** d.h. das Recht, die Vertragsleistung sowie darin enthaltene Charaktere, Handlungselemente, Dialoge, Szenen, Zeichnungen, Figuren, bildliche Darstellungen abzuändern, neue oder geänderte Teile hinzuzufügen, Teile herauszunehmen oder die Handlungsabfolge umzustellen, Drehbuchautoren mit einer Bearbeitung zu beauftragen und die Vertragsleistung in sämtliche Sprachen übersetzen zu lassen.

Das **Titelverwendungsrecht**, d.h. das Recht, den Titel der Vertragsleistung auch zur Bezeichnung dieser oder einer anderen Produktion zu verwenden.

Das **Weiterentwicklungsrecht**, d.h. die Befugnis, vom Vertragspartner entwickelte Handlungselemente oder in der Vertragsleistung enthaltene Personen und deren Charakteristika sowie sonstige Ideen und Gestaltungselemente der Vertragsleistung uneingeschränkt auch für Folgeproduktionen und Weiterentwicklungen der Produktion (z.B. sog. Sequels und Spin-offs) oder in Zusammenhang mit anderen Produktionen zu verwenden. Unter dem Begriff der "Produktion" sind nachstehend auch alle derartigen Folgeproduktionen und Weiterentwicklungen zu verstehen.

2.2. Rechtseinräumung bezüglich Auswertung

Der Vertragspartner räumt Südkino weiterhin das ausschließliche, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht zur Auswertung der Produktion ein. Dazu werden insbesondere die folgenden ausschließlichen Nutzungsrechte auf Südkino übertragen:

das **Theaterrecht** (Kino- und Vorführungsrechte), d.h. das Recht, die Produktion/das Werk durch technische Einrichtungen unabhängig von deren Ausgestaltung öffentlich wahrnehmbar zu machen, sowie das Vortrags- und Aufführungsrecht. Das Theaterrecht bezieht sich auf alle derzeit bekannten und zukünftigen filmtechnischen Verfahren (einschließlich Fernübertragung der Vorführsignale) und Filmformate, sowie auf alle sonstigen Bild-/Tonträger und (auch digitalen) Systeme, umfasst die

gewerbliche und nichtgewerbliche Filmvorführungen in Kinos jeder Art, ferner auf Messen, Ausstellungen, Festivals, zu Prüf-, Lehr-, Forschungszwecken etc.;

das **Senderrecht**, d.h. das Recht, die (auf Grundlage des Werkes erstellte) Produktion durch Funk, Ton- und Fernseh Rundfunk, Drahtfunk (Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen etc.), Laser, Mikrowellen oder ähnliche technische Einrichtungen (einschließlich digitaler Sendetechniken) ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit beliebig häufig zugänglich zu machen. Das gilt für alle möglichen Sendeverfahren (wie z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen über Netze jeder Art [einschließlich Telefon und Internet], Kabelweiterleitung, Satellitenfernsehen unter Einschluss von Direktatelliten, interaktives Fernsehen, Web TV, auch unter Nutzung von Datenbanken und sog. Datenautobahnen, etc.), unabhängig von der jeweiligen Technik und unabhängig von der Rechtsform (öffentlich-rechtliches oder privates Fernsehen) oder der Finanzierungsweise (kommerzielles oder nicht kommerzielles Fernsehen) oder der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Empfänger (z.B. mit oder ohne Zahlung eines Entgeltes für den Empfang eines Senders oder einer auf bestimmten Abruf angebotenen Sendung, wie Free-TV, Pay-TV, Pay-per-View, Pay-per-Channel etc.). Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion einem bestimmten Personenkreis (wie. z.B. in Flugzeugen, Hotels, Krankenhäusern, Schulen etc.) über Verteilanlagen (Closed Circuit TV) oder in sonstiger Form zugänglich zu machen sowie das Recht der - auch zeitversetzten öffentlichen Wiedergabe; gleiches gilt für Videountertitelung;

das Recht zur **Zurverfügungstellung auf Abruf**, d.h. das Recht, die Produktion den Nutzern mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik einschließlich Internet, mit oder ohne Zwischenspeicherung, derart zur Verfügung zu stellen, dass diese die Produktion auf jeweils individuellen Abruf mittels Fernseh-, Computer- oder sonstiger Geräte empfangen bzw. wiedergeben können ("Television-" bzw. "Video on Demand", "Web Casting", "On Demand Streaming", "Online-Dienste". Hiervon mitumfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-/Tonträgern, auf denen die Produktion derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen ("Schlüssel") ermöglicht wird;

das **Video grammrecht** sowie das Recht zur Auswertung durch interaktive Bild-/Tonträger, d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (wie z.B. Verkauf, Vermietung, leihe usw.) der Produktion/des Werkes auf Bild-/Tonträgern aller Art zum Zwecke der nicht öffentlichen und/oder öffentlichen Wiedergabe, der interaktiven Nutzung und individuelle Bearbeitung. Dieses Recht umfasst sämtliche audiovisuellen Speichersysteme wie Schmalfilme, Schmalfilmkassetten, Videokassetten, Videobänder, Video- bzw. Bildplatten, laserdiscs etc. aller Art sowie sämtliche, insbesondere digitale und interaktive Speichermedien wie CD-ROM, DVD-ROM, DVD, Video-CD, Chips etc., unabhängig von deren jeweiliger konkreter technischer Ausgestaltung. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion einem begrenzten Empfängerkreis zu zeigen (z.B. via Internet oder Closed Circuit TV in Hotels oder Transportmitteln wie Busse)

das **Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht**, d.h. das Recht, die Produktion - unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte - beliebig zu kürzen, zu teilen, zur Werbeschaltung oder in sonstiger Weise zu unterbrechen, mit anderen Werken zu verbinden, den Titel nach eigenem Ermessen festzusetzen, interaktive Elemente einzuführen die Musik auszutauschen, Anfangs- und Schlusstitel neu zu gestalten und die Produktion in sonstiger Weise, insbesondere auf Anforderung des Sendeunternehmens, zu bearbeiten, sowie das Recht, die Produktion beliebig oft in allen Sprachen zu synchronisieren, neu- oder nach zu synchronisieren oder anderssprachig untertitelt oder Voice-Over-Fassungen der Produktion herzustellen und nach Maßgabe der in dieser Vereinbarung eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten. Mitumfasst ist das Recht, die Produktion durch Dritte ganz oder in Teilen neu synchronisieren zu lassen;

das **Vervielfältigungs- und Verarbeitungsrecht**, d.h. das Recht, die Produktion beliebig - auch auf anderen als den ursprünglichen verwendeten Bild- und Tonträgern - zu vervielfältigen und zu verbreiten, unabhängig von dem hierfür verwendeten Verfahren;

das **Recht zur Werbung und Klammerteil auswertung**, das heißt die Befugnis, Ausschnitte aus der Produktion für Werbezwecke jeder Art (z.B. Programmvorschauen, Werbevorschau etc.) zu nutzen oder innerhalb anderer Produktionen und Werke auszuwerten und mit diesen zu verbinden. Eingeschlossen ist das Recht, in branchenüblicher Weise (z.B. im Fernsehen, im Kino, auf Videogrammen, in Druckschriften und Internet) für die Produktion und deren umfassende Auswertung zu werben;

das **Titelverwendungsrecht**, das heißt das Recht, den Titel des Werks auch zur Bezeichnung der Produktion und sämtlicher aus und im Zusammenhang mit der Produktion entwickelten Produkte und neu entstehende Werke zu verwenden;

das **Merchandisingrecht**, d.h. das Recht zur kommerziellen, auch außerfilmischen Auswertung der Produktion durch Herstellung und Vertrieb von Waren oder die Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Slogans, Texte, Sprache, Stimme, Songs, Figuren, Abbildungen oder sonstigen in einer Beziehung zur Produktion stehenden Zusammenhängen sowie unter Verwendung derartiger Elemente oder durch bearbeitete oder unbearbeitete Ausschnitte aus der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben;

das sog. **Druckrecht**, d.h. das Recht, Zusammenfassungen, Inhaltsangaben und Synopsen zu verfassen und zu veröffentlichen sowie das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von bebilderten und nicht bebilderten Büchern, einschließlich des "Buches zum Film", Heften, Comics usw., die aus der Produktion durch Wiedergabe oder Nacherzählung der Inhalte - auch in abgewandelter oder neu gestalteter Form - oder durch fotografische, gezeichnete oder gemalte Abbildungen o.ä. abgeleitet sind, (erlaubt sind Vorabdrucks und Nachdrucks in Zeitungen, Veranstaltung von Mikrokopieausgaben, fotomechanische Vervielfältigungen oder ähnliche Verfahren, zugänglich zu machen;

Einbringung des Werkes in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art (Internet); sowie alle sonstigen jetzt oder in Zukunft durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte); die **Drucknebenrechte**, d.h. das bereitgestellte Material ganz oder teilweise, auch in abgewandelter Form und im Zusammenhang mit anderen Texten oder beliebigen Bildern oder Illustrationen oder Filmbegleitmaterial (auch in elektronischer oder sonstiger Form) zu vervielfältigen oder zu verbreiten, sowie unabhängig davon zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von bebilderten oder nicht bebilderten Büchern, Heften, Comicstreifen und sonstigen Druckschriften, die aus den Filmwerken durch Wiedergabe oder Nacherzählung der Film Inhalte, auch in abgewandelter oder neu gestalteter Form oder durch fotografische oder gezeichnete oder gemalte Abbildungen oder ähnliches abgeleitet sind;

das **Tonträgerrecht**, d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und Vermietung von Schallplatten, Bandkassetten, CompactDiscs (CDs) oder sonstigen analogen und digitalen Tonträgern gleich welcher Art, die unter Verwendung der Soundtracks der Produktion oder unter Nacherzählung, Neugestaltung oder sonstiger Bearbeitung des Inhalts der Produktion gestaltet werden, sowie das Recht, derartige Soundtracks zu senden oder öffentlich wahrnehmbar zu machen;

die **sonstigen Multimedia-Rechte** zur Nutzung und Verwertung der Produktion im Zusammenhang mit digitalen, optischen oder sonstigen Speicher- und Übertragungstechniken, insbesondere im Bereich des Pay-TV. Pay-per-View, Video on Demand, Abrufdiensten, Online-Diensten, Internet, etc., in Verbindung mit Computerprogrammen, Datenbanken, CD-ROMs, DVDs, Chips, wiederbeispielbare CDs etc. sowie Video-, Computer- und anderen Spielen. Erfasst ist auch die Verwendung der Produktion zu Multimedia-Anwendungen und/oder -Produkten, bei denen Texte, Bilder, Musik, Film- und/oder Videomaterial, Daten etc. zu neuen Werken oder Einheiten zusammengestellt werden sowie im Zusammenhang mit interaktiven Medienanwendungen bei denen der Endverbraucher, Teilnehmer etc. den Inhalt, Ablauf oder Reihenfolge der Vervielfältigung, Anwendung des Produkts oder Spiels, z.B. durch technische Verbindungen beeinflussen kann;

sonstige **Rechte zur Nutzung und Verwertung** von Ton, Text, Übersetzung, Sprache, Stimme, Songs etc. in allen Medien- auch unabhängig von der Produktion und in Kombination mit anderen Werken - z.B. im Rahmen von Bühnenaufführungen, Radiohörspiele, Hörspiele, Musicals, Live-Shows, Freizeit-/Themenparks, Vergnügungsveranstaltungen oder sonstigen Aufführungen oder Veranstaltungen;

das **Audio- und Teletextrecht**, d.h. das Recht, Teile, Elemente oder die gesamte Produktion über kostenpflichtige Telefonmehrwertdienste oder im Teletext-Segment darzustellen, zu bewerben und/oder zu gewerblichen Angeboten zu nutzen. Damit verbunden ist das Recht im Zusammenhang mit der Produktion Preise auszuloben, Ausschreiben zu veranstalten und Gebühren zu vereinnahmen. Die Produktion kann zur Bewerbung dieser Angebote mit entsprechenden Hinweisen versehen werden

<p>und auch zur Bewerbung dieser Angebote in allen Medien in Ausschnitte genutzt werden. Des Weiteren können zu diesem Zweck auch nur Ton oder eine Bildfolge bzw. Standbilder genutzt werden;</p> <p>das Archivierungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion in jeder technischen Form zu archivieren und abrufbar zu speichern sowie das Recht zur Ausstellung und zur Messe; das Verlagsrecht, d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Produktion als Begleitbuch für alle Auflagen und Ausgaben ohne Stückzahlbegrenzung, und zwar für alle Sprachen und Mundarten. Erlaubt sind Vorabdrucks und Nachdrucks in Zeitungen, fotomechanische Vervielfältigungen oder ähnliche Verfahren, Einbringung des Werkes in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art (Internet); sowie alle sonstigen jetzt oder in Zukunft durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte;</p> <p>das Datenbank- und Datenbankübertragungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion oder Ausschnitte oder Elemente der Produktion in elektronischen Datenbanken und Datennetzen einzuspeisen und gegen Entgelt oder unentgeltlich mittels digitaler oder analoger Speicher- oder Übertragungstechnik über Kabel, Satellit, elektronische Telefon- und Datendienste, Online-Dienste oder andere Übertragungswege auf Abruf an den/die Abrufenden zu übertragen und zum Zwecke der akustischen und/oder visuellen Wiedergabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung und/oder Speicherung und interaktiven Nutzung mittels Computer-, Telefon-, Mobilfunk- oder sonstigen Empfangsgeräten; die urheberrechtlichen Vergütungsansprüche, die gesetzlichen Ansprüche auf Vergütung, soweit diese übertragbar sind und dem Erwerber zustehen können, für die Aufnahme der Produktion auf Bild-/ Tonträger sowie die Überspielung von einem Bild-/ Tonträger auf einen anderen zum persönlichen Gebrauch (§§ 54, 54a, 54d des deutschen Urheberrechtsgesetzes); für die Vervielfältigung durch Aufnahme von Schulsendungen auf Bild- oder Tonträger (47 Abs. 2 UrhG); für die Vervielfältigung und Verbreitung von Bild- und Tonträgern, die in eine Sammlung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsbereich aufgenommen werden (§ 46 Abs. 4 UrhG); für das Vermieten und/oder Verleihen von Bild- und Tonträgern gemäß § 27 Urhebergesetz; für die Kabelweitersendung sowie die anteiligen urheberrechtlichen Vergütungsansprüche, d.h. das Recht zur zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Kabelweitersendung der Produktion und zur Geltendmachung von aus der Kabelweitersendung - gleich auf welchem Territorium - resultierenden anteiligen Vergütungsansprüchen sowie zur Geltendmachung der anderweitigen anteiligen Vergütungsansprüche innerhalb des Exklusivgebietes (insb. aus §§ 20 b, 27, 54 UrhG); Über die vorgenannten Rechte und Befugnisse hinaus ist die Tätigkeit und die Rechtsübertragung mit Wirkung für alle die Urheberrechtsordnungen (insbesondere nach anglo-amerikanischem Recht), die eine entsprechende Konzeption anerkennen, als „Auftragswerk“ ("work made for hire") unter Verzicht auf das Urheberpersönlichkeitsrecht zu verstehen. Soweit dem Vertragspartner Urheberrechte nach § 41 UrhG zustehen, kann er diese nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit Einräumung der Nutzungsrechte nach diesem Vertrag geltend machen.</p>	<p>Im Falle des Rückrufs hat der Vertragspartner die von Südkino geleistete Vergütung zurückzuerstatten.</p> <p>3. Verpflichtung zur Nutzung</p> <p>Südkino ist nicht verpflichtet, von den ihr eingeräumten Rechten Gebrauch zu machen oder eine Produktion unter Verwendung der vertragsgegenständlichen Werke herzustellen.</p> <p>4. Garantie</p> <p>4.1. Der Vertragspartner garantiert, dass die gelieferten Werke/Beiträge frei von Rechten Dritter mit Ausnahme des Urheberpersönlichkeitsrechtes sind und auch keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen.</p> <p>4.2. Er versichert weiterhin, dass er bisher keine den Rechtseinräumungen des Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat und dass der Inhalt oder Teile des Werkes nicht widerrechtlich urheberrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen hat.</p> <p>4.3. Insbesondere garantiert der Vertragspartner, dass er nicht aufgrund früherer Verträge an der Erstellung der vertragsgegenständlichen Werke gehindert ist.</p> <p>4.4. Der Vertragspartner versichert insbesondere, dass er sich seinerseits die notwendigen Rechte spätestens mit ihrer Entstehung von den Urhebern der vertragsgegenständlichen Werke wirksam in dem erforderlichen Umfang einräumen lässt.</p> <p>4.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Südkino spätestens bei Ablieferung der Werke schriftlich auf in den Werken enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist.</p> <p>5. Haftung des Vertragspartners und seiner Erfüllungsgehilfen</p> <p>5.1 Haftung bei Verletzung Rechten Dritter</p> <p>Der Vertragspartner stellt Südkino von allen Ansprüchen frei, die aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Rechten Dritter und/oder aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten resultieren. Dies gilt insbesondere bezüglich der allgemeinen Persönlichkeitsrechte, Kunsturheberrechte, Markenrechten und/oder Eigentumsrechten sowie bei Eingriffen in die Privatsphäre. Der Vertragspartner erstattet Südkino darüber hinaus in diesen Fällen sämtliche Kosten, die Südkino vernünftigerweise zur Abwehr von Ansprüchen aufwenden dürfte. Die Haftungsfreistellung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung. Im Falle der leichten Fahrlässigkeit wird die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.</p> <p>5.2. Haftung bei Vertragsverletzung sowie Sach-, Vermögens- und Körperschäden</p> <p>Der Vertragspartner stellt Südkino von allen Ansprüchen frei, die aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Vertragspflichten (der die seines Vertreters/Erfüllungsgehilfen) sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden resultieren. Dies gilt insbesondere auch für Schäden an ihm überlassenen Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen etc.</p>	<p>Im Falle der leichten Fahrlässigkeit wird die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Falle der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit besteht keine Haftungsbeschränkung, es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>6. Versicherungen</p> <p>Der Vertragspartner bestätigt das Vorliegen einer bestehenden wirksamen Berufshaftpflichtversicherung für die Ausübung seiner Tätigkeit und gegen etwaige Unfallrisiken und tritt seine etwaigen Ansprüche gegen die Versicherung oder gegen andere Ersatzpflichtige an Südkino ab.</p> <p>7. Datenschutz und Vertraulichkeit</p> <p>Der Vertragspartner verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des vertraglichen Verhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt entsprechend für die Wahrung des journalistischen Berufsgeheimnisses, insbesondere für den Informantenschutz.</p> <p>8. Abtretung</p> <p>8.1. Südkino ist berechtigt, die übertragenen Rechte ganz oder teilweise Dritten zu übertragen und diesen ausschließliche oder nicht-ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder zur Auswertung zu überlassen.</p> <p>8.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Südkino an Dritte abzutreten.</p> <p>9. Ergänzende Bestimmungen für die Gerätevermietung</p> <p>9.1. Mietzeit, Kaution und Mietzins</p> <p>Die Mietzeit wird gesondert vereinbart. Sie beginnt mit der Auslieferung bzw. Bereitstellung des Mietgerätes am Lager zum vereinbarten Abholtermin und endet mit dem Eintreffen bei Südkino. Die Abholung und Rückgabe erfolgt innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Südkino. Werden die Mietgeräte unvollständig an Südkino zurückgegeben, gilt die Rückgabe bis zu dem Zeitpunkt nicht erfolgt, an dem das fehlende Teil bzw. die fehlenden Teile nachträglich bei Südkino eingetroffen sind. Mit Beendigung des Mietvertrages ist das Mietgerät in gutem Zustand, so wie es übernommen wurde, zurückzugeben.</p> <p>Südkino kann vor Übergabe des Mietgerätes eine angemessene Kaution verlangen, die dem Mieter nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Zahlung des Mietzinses erstattet wird.</p> <p>Der Mietzins richtet sich nach der Dauer der Mietzeit und wird nach Tagessätzen berechnet. Hiervon sind auch Samstage, Sonn- und Feiertage umfasst. Die Minimalmietzeit beträgt einen Tag (24 Stunden). Wird das Mietgerät vor Ablauf von 24 Stunden zurückgegeben, wird als Mietzins ein voller Tag berechnet. Ist der Mietvertrag wirksam zustande gekommen und tritt der Mieter innerhalb einer Woche vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, ohne dass dies Südkino zu vertreten hat, werden dem Mieter 10 des Mietzinses, bei Rücktritt innerhalb von 48 Stunden vor Mietbeginn 50 des Mietzinses</p>	<p>und bei Rücktritt innerhalb von 24 Stunden 100 des Mietzinses, jeweils bezogen auf die vereinbarte Gesamtmietzeit, berechnet.</p> <p>9.2. Gewährleistung und Schadenersatz</p> <p>Etwasige Mängel des Mietgerätes müssen Südkino unverzüglich angezeigt werden. Die Gewährleistung bei Mängeln ist zunächst auf die Reparatur des Mietgerätes beschränkt. Zur Mängelbeseitigung notwendige Reparaturen führt Südkino kostenlos in angemessener Zeit durch. Ausgenommen hiervon sind Schäden am dem Mietgerät, die durch nicht sachgerechte Behandlung der Mietsache durch den Mieter verursacht sind (z.B. Bedienungsfehler, Schäden durch Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Flüssigkeiten etc.). Die Reparatur dieser Schäden wird von Südkino zu der werküblichen Vergütung durchgeführt, ggf. anfallende Fahrt-, Fracht- oder Kurierkosten werden dem Mieter zum Selbstkostenpreis weiterberechnet.</p> <p>Ist die Reparatur nicht oder nicht in angemessener Zeit möglich, wird Südkino das schadhafte Gerät durch ein anderes geeignetes Gerät ersetzen, dessen Typ oder Ausführung gleichwertig und das verfügbar ist. Das Recht zur Selbstvornahme durch den Mieter gemäß § 637 BGB besteht nicht. Entsteht im Laufe der Mietzeit an dem Mietgerät ein Mangel, der dessen Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Verbrauch erheblich mindert oder aufhebt, ist der Mieter für die Zeit, in der die Tauglichkeit gemindert bzw. aufgehoben ist, zur Entrichtung des Mietzinses in voller Höhe bis zur Rückgabe des Mietgerätes verpflichtet.</p> <p>9.3. Pflichten des Mieters</p> <p>Der Mieter ist verpflichtet, sich bei Übernahme des Mietgerätes vor Inbetriebnahme von der Vollständigkeit, der einwandfreien Funktionsfähigkeit und dem einwandfreien Zustand des Gerätes zu überzeugen. Es ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen.</p> <p>Der Mieter hat das Mietgerät sorgfältig und pfleglich zu behandeln und ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen. Der Einsatz des Mietgerätes in Unruhegebieten, insbesondere in Kriegs- und Katastrophengebieten sowie in radioaktiv verseuchten Gebieten ist ausdrücklich untersagt. Bei Vermietung von Unterwassergehäusen und Kameras gelten zusätzliche Nutzungs- und Bedienungsbedingungen, die dem Mieter zusätzlich ausgehändigt werden.</p> <p>Der Mieter hat Eingriffe in das Mietgerät zu unterlassen und darf diese auch keinem Dritten gestatten.</p> <p>Der Mieter darf das Mietgerät weder ganz noch teilweise veräußern oder anderweitig über das Gerät verfügen. Er darf das Gerät nicht dauernd oder vorübergehend Dritten zum Gebrauch überlassen.</p> <p>Es ist Sache des Mieters, die für den Betrieb des Gerätes erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen und die Kosten hierfür zu tragen.</p> <p>Der Mieter schließt für die Dauer der Mietzeit eine handelsübliche und der Höhe nach dem Wert der Gegenstände entsprechende Versicherung über die Beschädigung und den Verlust der Mietgeräte ab und tritt seine etwaigen Ansprüche gegen die Versicherung oder gegen andere Ersatzpflichtige an Südkino ab. Für im Schadensfall nicht übernommenen Schäden tritt der Mieter im vollen Umfang ein.</p>	<p>Sollten während der Mietzeit Dritte Rechte an dem Mietgerät geltend machen, z.B. durch Pfändung oder Beschlagnahme, ist der Mieter verpflichtet, dem Dritten unverzüglich schriftlich über das Eigentumsrecht von Südkino zu informieren und Südkino dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Etwasige resultierende Schäden und Folgeschäden sind im vollen Umfang vom Mieter zu tragen.</p> <p>Für den Fall, dass das Mietgerät verunreinigt zurückgegeben wird, berechnet Südkino eine einmalige Reinigungspauschale von 30,00 Euro. Sollten die Reinigung die Zuhilfenahme Dritte erfordern gehen die Kosten zu Lasten des Mieters und werden gesondert berechnet. Bei Missachtung der gesonderten Bedien- und Nutzungsanweisungen für Unterwassergehäuse und -kameras, haftet der Mieter in vollem Umfang für die entstandenen Schäden. Diese Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> <p>Werden an Mietgeräten Eigentümerhinweisschilder, Siegel oder Aufkleber entfernt oder beschädigt, berechnet Südkino dem Mieter hierfür eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.</p> <p>9.4. Haftung</p> <p>Der Mieter haftet bis zur Rückgabe für jede Beschädigung oder den Verlust des Mietgerätes, es sei denn, er weist nach, dass er die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat. Jedoch haftet er stets für Zufall oder höherer Gewalt, soweit diese Haftungsgründe aus seiner Risikosphäre stammen und vom Versicherungsschutz nach Ziffer 9.3. Absatz 5 Abs. 5 umfasst sind. Südkino haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf schadhafte Teile oder fehlerhafte Leistungen des Mietgerätes oder auf solche, die vom Gerät hin- oder wegführen.</p> <p>10. Ergänzende Bestimmungen für Drohnenpiloten</p> <p>10.1. Der Führer eines unbemannten Luftfahrtsystems (UAS/ Drohne) sichert zu, im Besitz der erforderlichen Qualifikation zum Führen des UAS zu sein. Die gilt für den Fall des Einsatzes eines eigenen UAS des Führers wie für den Fall eines von Südkino gestellten UAS.</p> <p>10.2. Der Führer des UAS stellt sicher, dass eine entsprechende Aufstiegs Genehmigung für den Ort des Drehs vorliegt bzw. dass eine solche nicht erforderlich ist.</p> <p>11. Schlussbestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, falls sie von Südkino schriftlich bestätigt worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn Südkino nicht gesondert widerspricht.</p> <p>Als Erfüllungsort und – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz von Südkino (zurzeit München).</p> <p>Stand: Juli 2015</p>
---	---	---	---	--